

um Personate und Ämter an derartigen Kirchen oder um Pfarrkirchen handle, so daß er nie mehr als drei inkompatible Benefizien zugleich besäße, die ferner nicht allesamt Pfarrkirchen oder ständige Vikarien von Pfarrkirchen sein sollten. Dabei sei aber zur Bedingung gemacht worden, daß er eines der drei inkompatiblen Benefizien in diesem Zeitraum mit einem kompatiblen vertausche; andernfalls sollte er am Ende der fünf Jahre das ersterworbene der drei inkompatiblen Benefizien verlieren.<sup>4)</sup> Wie NuK jetzt zwar versichere, habe er den Dekanat inzwischen freiwillig aufgegeben. Dennoch 15 erweitert der Papst ihm auf seine Bitte die frühere Dispens nunmehr auch für ein drittes inkompatibles Benefizium auf Lebenszeit.

<sup>1)</sup> 1427 VIII 16; s.o. Nr. 38. Vgl. auch Nr. 41.

<sup>2)</sup> Dies der letzte Beleg für die Provision mit der Pfarrkirche von Bernkastel, die NuK dann wegen des Erwerbs der Pfarrkirche von St. Wendel aufgab; Meuthen, Pfründen 39, und unten Nr. 722 Anm. 2.

<sup>3)</sup> 1437 VI 11; s.o. Nr. 303.

<sup>4)</sup> S.o. Nr. 304.

### 1441 Juni 3, Florenz.<sup>1)</sup>

Nr. 491

NuK an Eugen IV. (Supplik). Bitte um freie Wahl von Exekutoren.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 374 f. 31<sup>r</sup> (durch Bogen am Rand mit der vorbegehenden Supplik Nr. 489 verbunden).

Erw.: Meuthen, Pfründen 45.

〈Der Papst möge〉 motu proprio 〈wie folgt verfügen:〉<sup>2)</sup> Da NuK Schwierigkeiten haben könne, wegen der Übertragung von zwei Benefizien in der Provinz Köln zum Abt von Maulbronn<sup>3)</sup> zu gelangen, der mit der Exekution der päpstlichen Provision beauftragt sei, gewährt er NuK, anstelle des Abtes drei andere Exekutoren zu wählen. — Eugen IV. billigt motu proprio mit Concessum. In der Signatur folgt noch getilgt: Et quod littere super ambabus supplicacionibus huiusmodi faciente. 5

<sup>1)</sup> Datum der Billigung.

<sup>2)</sup> S.o. Nr. 489 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Ob noch der Abt Johann von Gelnhausen? S.u. Nr. 512 und 513.

### 1441 Juni 13, Florenz.

Nr. 492

Der Kardinalkämmerer Ludovicus von St. Laurentius in Damaso an den päpstlichen Thesaurar B. Daniel von Concordia. Geldanweisung u.a. für NuK.

Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. di Stato, Camerale I, Mandata camerale 829 f. 91<sup>r</sup>.

Druck: RTA XV 881.

Er weist ihn an, den Cosmas de Medicis und Genossen, Florentiner Kaufleuten, 450 Kammergulden zu zahlen oder zahlen zu lassen, die sie für Iohannes Caruaial, Nicolaus de Cusa und Iacobus de Oratoribus, päpstliche Oratoren, ausgelegt haben, und weitere 50 Gulden, die sie einem Kurier gezahlt haben, der zu den genannten Oratoren und zu den Herzögen von Orléans und Burgund pro factis sanctissimi d. n. pape geschickt worden ist.

### 1441 Juni 20, 〈Trier〉.

Nr. 493

Pauwels von Briistge, Schöffe zu Trier, bekundet seine Eheabredung mit Claren Crieftzhennen dochter von Kueße.<sup>1)</sup>